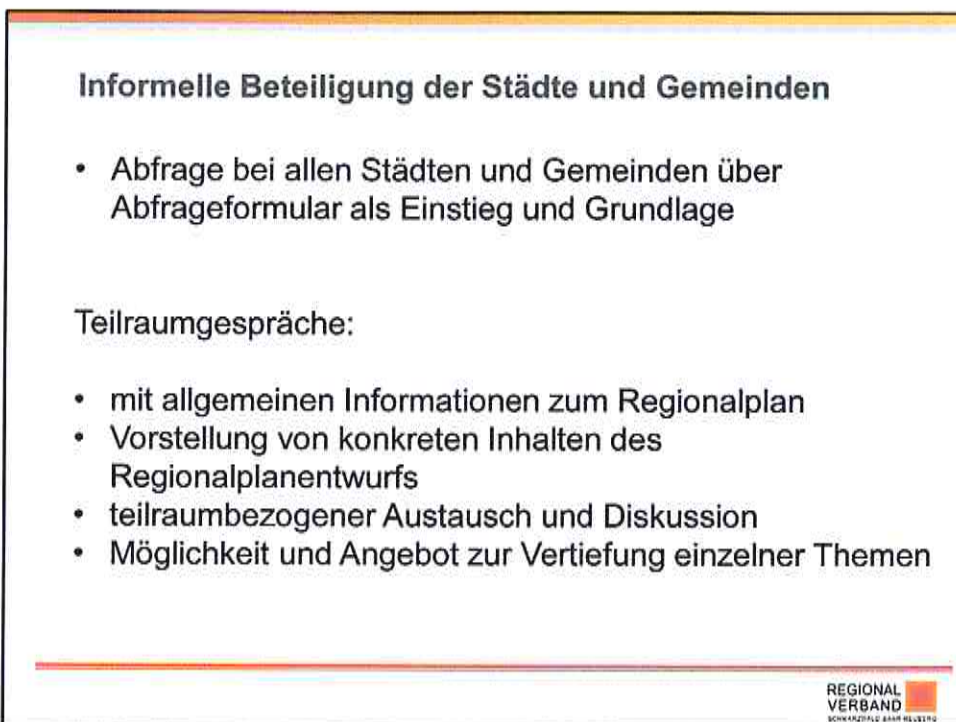




**Regionalplan-
Gesamtfortschreibung**

Teilraumgespräche mit den
Städten und Gemeinden

**REGIONAL
VERBAND** 
SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG




Informelle Beteiligung der Städte und Gemeinden

- Abfrage bei allen Städten und Gemeinden über Abfrageformular als Einstieg und Grundlage

Teilraumgespräche:

- mit allgemeinen Informationen zum Regionalplan
- Vorstellung von konkreten Inhalten des Regionalplanentwurfs
- teilraumbezogener Austausch und Diskussion
- Möglichkeit und Angebot zur Vertiefung einzelner Themen

**REGIONAL
VERBAND** 
SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG

Raumordnung und Regionalplan

- Gesetzliche Grundlagen sind das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Landesplanungsgesetz (LplG).
- Regionalplan konkretisiert die Grundsätze des § 2 ROG.
- Regionalplan konkretisiert die Vorgaben des Raumordnungsplans für Baden-Württemberg (LEP 2002)
 - Schriftlich über Plansätze und
 - Räumlich konkret über gebietsscharfe Festlegungen in der Raumnutzungskarte.
- Regionalplan ist planerisches Instrument zur Umsetzung der Leitvorstellung einer „nachhaltigen Raumentwicklung“ § 1 ROG und § 2 LplG.

Bindungswirkung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung § 4 LplG

- Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten
 - § 1 Abs. 4 BauGB: Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.
- Grundsätze sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Form und Inhalte des Regionalplans nach § 11 LplG - Planerische Umsetzung für die Region Schwarzwald- Baar-Heuberg

Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003
Satzungsbeschluss am 18. Oktober 2002

Regionalplanfortschreibungen (Teilpläne) seither:

- 2006 Regionales Gewerbegebiet Sulz
Regionalbedeutsame Windkraftanlagen (2012 aufgehoben)
- 2008 Trassensicherung für einen zweigleisigen Ausbau der Gäubahn
- 2010 Rohstoffsicherung
- 2012 Einzelhandelsgroßprojekte

Regionalplanänderung:

- Grünzug GE „Gänsäcker“ (Aufstellungsbeschluss 2016)

1. Regionale Raum- und Siedlungsstruktur

- Allgemeine Grundsätze zur Raum- und Siedlungsentwicklung (G)
- Raumkategorien (N) (Verdichtungsraum, Ländlicher Raum)
- **Zentrale Orte** und deren Verflechtungsbereiche (G, N, Z)
- Entwicklungsachsen (N, Z)
- Siedlungsbereiche für die Funktion **Wohnen** (Z)
- Siedlungsbereiche für die Funktion **Industrie und Gewerbe** (Z)
- **Sonstige Gemeinden** (Z)
- Zentren für Freizeit und Tourismus (G)
- **Einzelhandelsgroßprojekte** (Z)

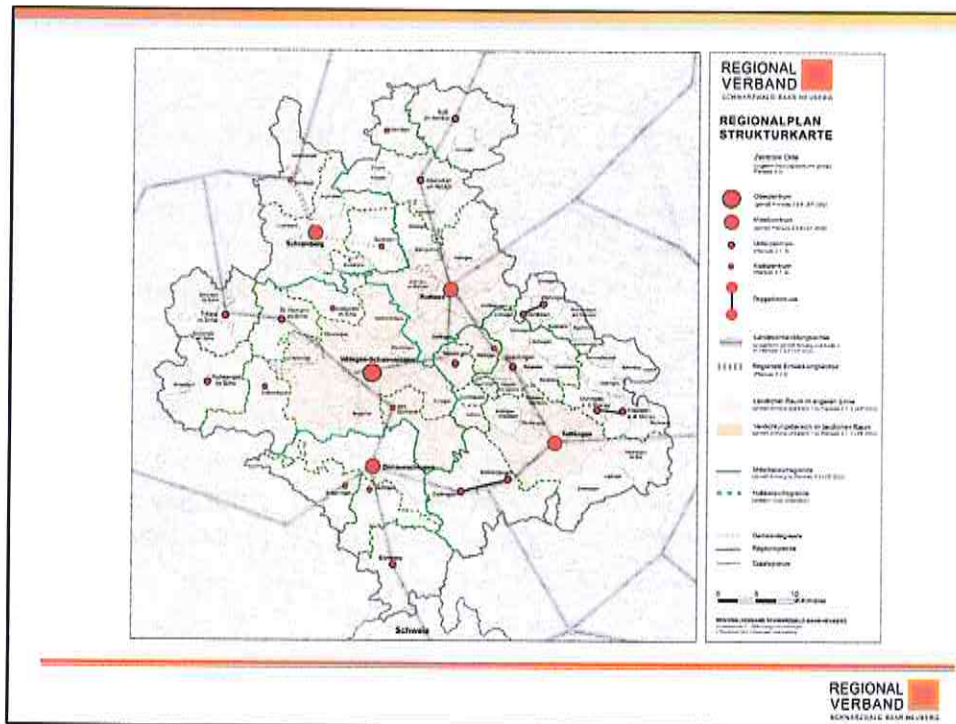
Z = Ziel der Raumordnung
G = Grundsatz der Raumordnung
N = nachrichtliche Übernahme

2. Regionale Freiraumstruktur

- Allgemeine Grundsätze zur Freiraumentwicklung (G)
- **Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Z)**
- **Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege (Z)**
- Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (G)
- Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Forstwirtschaft (G)
- Freizeit und Erholung (G)
- Schutzbedürftige Bereiche für die Wasserwirtschaft (N, G)
- Gebiete für Rohstoffvorkommen (G, Z)

3. Regionale Infrastruktur

- Allgemeine Grundsätze zur Infrastrukturentwicklung (G)
- Verkehr (G, N)
Trassensicherung für einen zweigleisigen Ausbau der Gäubahn (Z)
- Energie (G)
Regionalbedeutsame Windkraftanlagen (Z)



Siedlungsbereiche Regionalplan 2003

- „Siedlungsbereiche“ sind die Zentralen Orte. Dort soll sich die zukünftige Siedlungsentwicklung schwerpunktmäßig konzentrieren.
- Alle anderen Orte sind als „Sonstige Gemeinden“ festgelegt. Die Entwicklung dieser Orte soll zunächst auf die Eigenentwicklung (natürliche Bevölkerungsentwicklung, Erweiterung ortsansässiger Betriebe) ausgerichtet werden. Zuwanderungen, insb. aufgrund von Betriebsneuansiedlungen, sind jedoch ebenfalls zu berücksichtigen.

Neu: „Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen“

- „Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen“ sind weiterhin zunächst alle Zentralen Orte. Hinzu kommen ausgewählte nicht-zentrale Orte, die das Netz der Zentralen Orte ergänzen sollen. Dort sind zukünftig bei der Wohnbauflächen-Bedarfsermittlung regelmäßig auch Wanderungen zu berücksichtigen.
- Alle anderen Orte sind weiterhin als „Sonstige Gemeinden“ festgelegt. Die Entwicklung dieser Orte soll auf die „Eigenentwicklung“ ausgerichtet werden. Zuwanderungen z. Bsp. aus besonderen Anlässen sowie regionale Besonderheiten sind jedoch weiterhin zu berücksichtigen.

Neu: Festlegung von Bruttowohnmindestdichten

- Um die Entwicklung regionalplanerisch quantitativ steuern zu können, werden zudem Bruttowohnmindestdichten angesetzt. Diese weichen von denen im Hinweispapier ab. Der ländlichen Struktur der Region entsprechend werden diese herabgesetzt und erhöhen damit den Spielraum bei der Flächenausweisung.
 - Oberzentrum: 90 Einwohner pro ha
 - Mittelzentren: 70 Einwohner pro ha (WM 80)
 - Unterzentren: 60 Einwohner pro ha (WM 70)
 - Kleinzentren: 50 Einwohner pro ha (WM 60)
 - Nicht-zentraler Ort SB: 40 Einwohner pro ha (WM 50)
 - Sonstige Gemeinden: 40 Einwohner pro ha (WM 50)

Neu: „Siedlungsbereiche für Industrie und Gewerbe“

- „Siedlungsbereiche für die Funktion Industrie und Gewerbe“ sind alle Zentralen Orte. Hinzu kommen ausgewählte nicht-zentrale Orte, die das Netz der Zentralen Orte ergänzen sollen.
- Da die Entwicklung und der Bedarf im industriellen und gewerblichen Bereich ungleich schwerer abschätzbar ist als im Wohnbaubereich, werden hier keine quantitativen Zielwerte festgelegt.

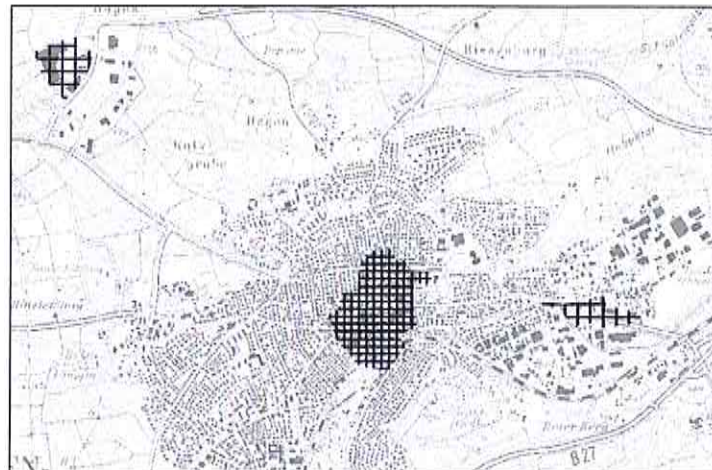
Kapitel „Einzelhandelsgroßprojekte“

- Vorranggebiete (VRG) für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (Ziel): Integrierte Lage; Ausnahme bei bestandsorientierten Erweiterungen *sowie nachweislich unterversorgten Standorten in Zuordnung zu Wohngebieten (neu)*.
- Vorbehaltsgebiet (VBG) für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (Grundsatz): Auch in städtebaulichen Randlagen möglich.

Integrationsgebot



Integrationsgebot



2. Regionale Freiraumstruktur

- Allgemeine Grundsätze zur Freiraumentwicklung (G)
- Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Z)
- Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege (Z)
- Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (G)
- Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Forstwirtschaft (G)
- Freizeit und Erholung (G)
- Schutzbedürftige Bereiche für die Wasserwirtschaft (N, G)
- Gebiete für Rohstoffvorkommen (G, Z) → Teilplan aus dem Jahr 2010



